



Satzung über die Benutzung der Kinderkrippe in der Gemeinde Sulzemoos

Die Gemeinde Sulzemoos erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. August 1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe:

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos betreibt Kinderkrippen im Gemeindebereich Sulzemoos
- (2) Die gemeindlichen Kinderkrippen sind Einrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sie dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder ab 1 Jahr bis zum Kindergarteneintritt. Der Besuch ist freiwillig.
- (3) Das Betreuungsjahr in den Kinderkrippen dauert vom 01.09. – 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Öffnungszeiten

Die gemeindlichen Kinderkrippen sind

Montag bis Donnerstag	von 07:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr – 16:00 Uhr

geöffnet.

Bei geänderten Bedürfnissen können diese Öffnungszeiten durch die Gemeinde angepasst werden.

§ 3 Buchungszeiten und Gebühren

Es wird im Krippenbereich eine Betreuung ab 4 Stunden täglicher Mindestnutzungszeit bzw. eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden angeboten, mit der Möglichkeit, weitere tägliche Nutzungsstunden buchen zu können. Näheres zu den Buchungszeiten sowie zu den Gebührensätzen, Gebührenermäßigungen und –befreiungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 4 Verpflegung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos bietet eine kindgerechte Verpflegung an.
- (2) Für Kinder, die länger als bis 11:00 Uhr die Kinderkrippen besuchen, ist der Bezug von Mittagsverpflegung zwingend vorgeschrieben.
- (3) Für alle anderen Kinder kann die Mittagsverpflegung von den Personensorgeberechtigten angefordert werden.
- (4) Die Kosten für die Verpflegung werden mit den Krippengebühren abgebucht. Sie werden von der Gemeinde Sulzemoos direkt an den Lieferanten überwiesen. Ein Zuschlag auf die Verpflegungskosten wird seitens der Gemeinde nicht erhoben.

§ 5 Personal

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG das für den Betrieb der Kinderkrippen notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignete und ausreichende pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte gewährleistet sein. Der in § 17 der AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

§ 6 Elternvertretung

Für die Kinderkrippen ist jeweils ein Elternbeirat einzurichten. Der Elternbeirat wird zu Beginn des Krippenjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium. Die Wahl des Elternbeirates wird in Abstimmung mit der Krippenleitung durchgeführt.

§ 7 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kinderkrippen hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Das Krippenpersonal ermöglicht Elterngespräche. Die Zeiten der Elterngespräche werden den Personenberechtigten durch Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus können Elterngespräche nach Vereinbarung abgehalten werden.
- (2) Zu den Elternabenden werden die Eltern rechtzeitig gesondert eingeladen. Die Nichtteilnahme ist nur in begründeten Fällen durch Entschuldigung möglich.

§ 8 Betreuungsvertrag

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses für die Kinderkrippen werden durch die Anmeldung und in der Einrichtungskonzeption geregelt. Die Regelungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt.

Aufnahmebestimmungen

§ 9

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in die Kinderkrippen entscheidet die Gemeinde Sulzemoos, in Absprache mit der Leitung, nach Maßgabe der §§ 9 – 10 dieser Satzung.
- (2) Die Kinderkrippen sind für Kinder bestimmt, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde Sulzemoos haben. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, können nur aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Kind aus der Gemeinde Sulzemoos benötigt wird.
- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Krippenjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.
- (4) Während des Betreuungsjahres frei werdende Plätze werden wieder belegt.
- (5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 10 festgelegten Aufnahmekriterien.
- (6) Elternabende sind als Pflichtveranstaltung zu sehen. In dringenden Fällen ist eine Entschuldigung möglich.

§ 10

Aufnahmekriterien

- (1) In den Kinderkrippen werden Kinder ab 1 Jahr aufgenommen. Ein Kinderkrippenplatz wird grundsätzlich bis zum Eintritt in den Kindergarten vergeben.

- (2) Die Aufnahme in die gemeindlichen Kinderkrippen wird nach sozialen Kriterien und pädagogischen Gesichtspunkten in folgender Rangfolge berücksichtigt, wenn die Nachfrage das Platzangebot übersteigt:

1. Regelmäßiger Aufenthalt in der Gemeinde Sulzemoos;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
5. nach dem Alter der Kindes
6. Geschwisterkinder

Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

- (3) In die Kinderkrippen können nur so viele Kinder aufgenommen werden, dass der jeweils gültige Anstellungsschlüssel nicht überschritten wird.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kinderkrippen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtungen Rechnung getragen werden kann.

§ 11

Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten des Kindes in der jeweiligen Kinderkrippe erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 8 - 10 dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und telefonischen Erreichbarkeit der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahmezusage wird schriftlich von der Einrichtung erteilt.

- (4) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsabschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

Benutzerregelungen

§ 12

Besuchsregelung

- (1) Der Besuch der Einrichtungen muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Kann ein Kind eine der Einrichtungen nicht besuchen, ist die entsprechende Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Alle Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder von schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

§ 13

Bringzeit / Abholzeit

- (1) Die Kinder sollten im Normalfall bis spätestens 9:00 Uhr gebracht werden. So ist ein Einstieg in das gemeinsame Spiel oder die Teilnahme an Aktivitäten und gezielten Angeboten möglich.
- (2) In der Eingewöhnungsphase, die nach Absprache mit den Erziehern erfolgt, kann die Buchungszeit unterschritten werden. Die gestaltete Eingewöhnungszeit, die ersten Wochen, soll dem Kind die Möglichkeit geben, behutsam und allmählich in die neue Situation hineinzuwachsen. Die Eingewöhnung bezieht nicht nur das Kind ein sondern auch alle beteiligten Erwachsenen. Diese Phase muss individuell und in Absprache mit dem Krippenpersonal geplant und durchgeführt werden.

§ 14 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Monatsende ohne Angabe von Gründen beendet werden. Eine Beendigung ist jedoch nicht möglich zum Ende des Monats Juli. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.

- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippen mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, ausgeschlossen werden, wenn
 - a) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes bzw. die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich erscheint,
 - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
 - c) es innerhalb der beiden letzten Monate länger als 2 Wochen unentschuldig der Einrichtung fern bleibt,
 - d) die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskosten trotz Mahnung länger als 2 Monate nicht entrichtet wurde,
 - e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Krippenplatz erhalten haben,
 - f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt nicht eingehalten werden.

- (3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Sulzemoos und teilt dies schriftlich mit.

§ 15 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kinderkrippe während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

- (2) Erkrankungen sind der Gruppenleitung der jeweiligen Kinderkrippe unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die jeweilige Kinderkrippe von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der jeweiligen Kinderkrippe kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kinderkrippen nicht betreten.
- (5) Bei Feststellung einer ansteckenden Erkrankung sind die Personensorgeberechtigten, nach telefonischer Mitteilung, dafür verantwortlich, ihr Kind abzuholen.

§ 16 Krankheit, Medikation

Medikamente werden nur in Ausnahmefällen verabreicht d.h. die Medikamentenabgabe wird nur dann vorgenommen, wenn sie medizinisch notwendig oder von den Personensorgeberechtigten organisatorisch nicht durchführbar ist. Hierzu müssen eine schriftliche ärztliche Verordnung sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Eine Verabreichung eines von den Personensorgeberechtigten mitgebrachten Arzneimittels ohne schriftliche ärztliche Verordnung wird nicht vorgenommen.

Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kinderkrippen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Sulzemoos nicht. Eine Haftung der Gemeinde wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
- (3) Für Gegenstände, die von zu Hause mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde Sulzemoos keine Haftung.

§ 18 Unfallversicherung

Für Besucher der Kinderkrippen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

§ 19 Ferien

Jährlich sind folgende Ferien vorgesehen:

Weihnachten: zwischen den Feiertagen
Sommer: ca. drei Wochen

Außerdem kann die Einrichtung an bis zu zwei zusätzlichen Werktagen und an einem Fenstertag schließen. Weitere Fenstertage können geschlossen werden, sofern dies mit dem Träger und dem Elternbeirat abgestimmt ist. Der entsprechende Aushang erfolgt mindestens zwei Wochen vorher.

Die genaue Ferienregelung wird jährlich - vor Beginn des Krippenjahres - bekannt gegeben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 06.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2010 außer Kraft.

Sulzemoos, den 06.09.2011

Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister